

# INFOBLATT FÜR „BLAULICHTFAHRZEUGE“

STAND 04/2018

## Informationen zur Mautpflicht bzw. zu Mautausnahmen

Das vorliegende Informationsblatt informiert über die Mautpflicht bzw. Ausnahmen von der Mautpflicht auf dem österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz bei Verwendung von Fahrzeugen, an denen Blaulicht angebracht ist bzw. angebracht werden darf.

### Gesetzlicher Hintergrund

Der Umstand, dass ein Fahrzeug berechtigt ist, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht zu führen, ist nicht zwingend mit einer permanenten Ausnahme von der Mautpflicht gleichzusetzen. Sofern bei Bestehen von Mautpflicht die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wird, werden Kraftfahrzeuglenker, die diese Verwaltungsübertretung begehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 300,00** bis **EUR 3.000,00** bestraft. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und die hierauf aufbauende Mautordnung von Bedeutung.

Um derartige Verwaltungsübertretungen zu vermeiden, soll dieses Informationsblatt der Beantwortung der Fragen dienen, ob und wann eine Ausnahme von der Mautpflicht besteht bzw. wie und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme für Blaulichtfahrzeuge bei der ASFINAG beantragt werden kann. Den [Ausnahmeantrag](https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht) und [weiterführende Informationen](https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht) finden Sie unter folgendem Link: <https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht>

### Unerlässlich zu wissen

- Die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen sind grundsätzlich mautpflichtig.
- Die Art der Mautentrichtung hängt einerseits vom höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) des Fahrzeugs ab und andererseits davon, ob eine Streckenmautstrecke (z. B. der Arlberg Schnellstraßentunnel) oder ein „normaler“ Autobahnabschnitt befahren wird.
  - Mautpflichtige Kfz über 3,5 t hzG entrichten auf dem gesamten Streckennetz der ASFINAG eine fahrleistungsabhängige Maut unter Verwendung der GO-Box.
  - Mautpflichtige Kfz bis 3,5 t hzG entrichten unter Verwendung der Vignette eine zeitabhängige Maut auf den vignettenpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen und haben auf Streckenmautstrecken das hierfür vorgesehene Entgelt zu entrichten.



## **Mit wenigen Fragen zur Antwort, ob Ihr Blaulichtfahrzeug mautpflichtig ist bzw. ob Sie eine Mautbefreiung beantragen können**

Die nachfolgenden Kontrollfragen sollen Sie bei der Beantwortung der Frage unterstützen, ob ein Fahrzeug, an dem Blaulicht angebracht werden darf, der Mautpflicht unterliegt, von der Maut befreit ist oder es von der Maut infolge eines Antrags befreit werden wird.

### **Frage 1: Blaulichtfahrzeug?**

Sofern an Ihrem Fahrzeug blaue Warnleuchten angebracht sind oder angebracht werden dürfen, fahren Sie mit Frage 2 fort. Andernfalls besteht prinzipiell keine Möglichkeit einer Mautbefreiung im Zusammenhang mit der Anbringungsberechtigung von blauen Scheinwerfern bzw. blauen Warnleuchten.

### **Frage 2: Blaulicht gemäß § 20 Abs 1 Z 4 KFG oder gemäß § 20 Abs. 5 KFG?**

Sofern an Ihrem Fahrzeug gemäß § 20 Abs 1 Z 4 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind, fahren Sie bitte mit Frage 3 fort.

Wenn an Ihrem Fahrzeug gemäß § 20 Abs 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) aufgrund eines „Blaulicht-Bescheids“ Scheinwerfer bzw. Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind oder werden dürfen, fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.

Sofern Ihr Fahrzeug im Ausland zugelassen ist und die Anbringung von Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht gegeben ist, fahren Sie mit Frage 5 fort.

### **Frage 3: Sichtbare Anbringung des Blaulichts (gemäß § 20 Abs 1 Z 4 KFG)?**

Sofern an Ihrem Fahrzeug das Blaulicht gemäß § 20 Abs 1 Z 4 KFG sichtbar angebracht ist, besteht für Kfz bis 3,5 t hzG eine permanente Ausnahme von der Vignettenpflicht und für Kfz über 3,5 t hzG eine permanente Ausnahme von der fahrleistungsabhängigen Maut (GO-Box), unabhängig davon, ob das Blaulicht verwendet wird oder nicht.

Einsatzfahrzeuge (im Sinne § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960) sind auch für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale von der Mautpflicht auf den eingangs erwähnten Streckenmautstrecken befreit.

#### **Tipp 1 für Kfz mit Blaulicht gemäß § 20 Abs 1 Z 4 KFG**

Für diese Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, für die Streckenmautabschnitte eine permanente Ausnahme zu beantragen. Den hierfür notwendigen Antrag und weiterführende Informationen finden Sie unter <https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht>.

Nach erfolgter positiver Prüfung Ihres Antrags auf Mautbefreiung werden sich die Schranken auch auf den Streckenmautstrecken öffnen, unabhängig davon, ob das Blaulicht verwendet wird oder nicht.

#### **Tipp 2 für Kfz mit Blaulicht gemäß § 20 Abs 1 Z 4 KFG**

Sofern das Blaulicht gem. § 20 Abs 1 Z 4 KFG zwar geführt wird, aber nicht sichtbar angebracht ist (z. B. aufgrund seiner Verbauung im Kühlergrill), empfiehlt es sich, jedenfalls auch die Kennzeichen dieser Fahrzeuge mittels Ausnahmeantrag einzumelden, um so allfällige nachgelagerte Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Mautprellerei zu vermeiden. Verwenden Sie auch hierzu den Antrag unter <https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht>.

#### **Frage 4: Blaulicht gemäß § 20 Abs. 5 KFG?**

Sofern an Ihrem Fahrzeug Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht gem. § 20 Abs. 5 KFG („Blaulichtbescheid“) sichtbar angebracht sind, besteht für die Dauer der Verwendung des Blaulichts und bei Entsprechung allfällig erteilter Auflagen und Bedingungen (gem. § 20 Abs. 6 KFG) eine Ausnahme von der Vignettenpflicht (für Kfz bis 3,5 t hzG) und eine Ausnahme von der fahrleistungsabhängigen GO-Maut-Pflicht (für Kfz über 3,5 t hzG).

Einsatzfahrzeuge (im Sinne § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960) sind auch für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale von der Mautpflicht auf den eingangs erwähnten Streckenmautstrecken befreit.

Die Ausnahme von der Mautpflicht gilt auch für die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem diese Signale verwendet wurden.

Sofern ein solches Fahrzeug ohne Verwendung des Blaulichts das mautpflichtige Straßennetz benützt (z. B. um an einer Veranstaltung teilzunehmen), ist die Maut ordnungsgemäß zu entrichten.

#### **Tipps für gemeinnützige Einrichtungen**

Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs 5 KFG Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind und die auf gemeinnützige Einrichtungen, deren Aufgaben durch überwiegend ehrenamtlich tätige Mitglieder oder Mitarbeitende besorgt werden, können überdies eine Befreiung von der Mautpflicht auch für Fahrten, bei denen das Blaulicht nicht verwendet wird, beantragen.

Hierzu ist es notwendig, einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der ASFINAG zu stellen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Den Antrag und weiterführende Informationen finden Sie unter <https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht>.

#### **Tipps für gemeinnützige Einrichtungen**

Einer Zulassung des Fahrzeugs auf die gemeinnützige Einrichtung ist die regelmäßige Verwendung von Kraftfahrzeugen für Zwecke dieser Einrichtungen gleichzuhalten, wenn an den Kraftfahrzeugen gemäß § 20 Abs 5 KFG Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind.

#### **Frage 5: Ausländisches Blaulichtfahrzeug?**

Für Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht, wenn an den Fahrzeugen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und nur für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht. Die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht verwendet wurden, ist ebenfalls von der Mautpflicht ausgenommen.

#### **Weiterführende Informationen**



Die auf dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 aufbauende Mautordnung finden Sie auf [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at). Bei Vorliegen der Voraussetzungen nützen Sie bitte den Ausnahmeantrag, den Sie unter <https://shop.asfinag.at/de/ausnahmen-mautpflicht> finden, und übermitteln diesen vollständig ausgefüllt und mit sämtlichen geforderten Dokumenten an [ausnahmeantrag@asfinag.at](mailto:ausnahmeantrag@asfinag.at).

Das ASFINAG Service Center beantwortet gerne Ihre Fragen zum österreichischen Mautsystem. Bei Fragen im Zusammenhang mit Blaulichtfahrzeugen steht Ihnen Frau Veronika Varnay unter der Telefonnummer +43 (0) 50108 12864 bzw. unter [veronika.varnay@asfinag.at](mailto:veronika.varnay@asfinag.at) zur Verfügung.